

Amt der Oö. Landesregierung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Ergeht per E-Mail an:
verfd.post@ooe.gv.at

Datum: Linz, 24. März 2021
Zeichen: HD
Bearbeiter: Herwig Denk
Telefon: (0732) 3333-44259
E-Mail: herwig.denk@oamtc.at
Internet: www.oamtc.at/oberoesterreich

Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf des Oö. Campingrechtsänderungsgesetzes 2021

Sehr geehrte Damen und Herren des Amtes der Oö. Landesregierung,
sehr geehrter Herr Landesamtsdirektor Dr. Watzl,
sehr geehrter Herr Mag. Dr. Grabensteiner,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum
vorgelegten Entwurf des Oö. Campingrechtsänderungsgesetzes 2021.

Wir begrüßen grundsätzlich die Anstrengungen zur zeitgemäßen
Regelung des Campingwesens in Oberösterreich, die der wachsenden
Zahl an Camperinnen und Campern Rechnung trägt und diesen Sektor
als Wirtschafts- und Freizeitfaktor weiterhin attraktiv macht.

Als wichtigen Punkt sehen wir eine möglichst einheitliche Gesetzeslage
über Bundeslands- und Staatsgrenzen hinweg innerhalb Europas,
gerade wenn die Gesetzgebung eine Materie des mobilen Lebens
betrifft.

Konkret beziehen sich die Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge auf
folgende Inhalte:



Zu § 70 Abs 2 letzter Satz „Ein kurzes Verweilen liegt vor, wenn der Aufenthalt innerhalb eines Zeitraums von drei Stunden über 90 Minuten nicht hinausgeht“:

Hierzu ist zu bemerken, dass ein Zeitraum von 90 Minuten zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit oft zu kurz ist, gerade wenn längere Wegstrecken zurückgelegt wurden. Im Sinne der Verkehrssicherheit wäre ein deutlich längerer Verweilzeitraum (mind. 180 Minuten) erforderlich, insbesondere, wenn es darum geht, die Verkehrstüchtigkeit wiederherzustellen. Zudem sollte gerade in der Nacht die Möglichkeit des ausreichenden Ausruhens (nicht des Campierens) – wiederum im Sinne der Verkehrssicherheit - gewahrt bleiben.

Zu § 76 Abs 1 betreffend die Möglichkeit für Gemeinden, das Campieren außerhalb von Campingplätzen zu untersagen ist anzumerken, dass insbesondere im Hinblick auf die enthaltenen umfangreich formulierten Gründe für eine Untersagung auf die Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme Bedacht zu nehmen ist. Zudem weisen wir darauf hin, dass es problematisch sein könnte, wenn sich Menschen nach längeren Fahrtstrecken zur Wiederherstellung der Verkehrstüchtigkeit nicht mehr ausruhen könnten. Aus diesem Grunde wäre es zielführend, wenn Gemeinden, die von dieser Verbotsoption nach § 76 Abs 1 Z. 3 (im gesamten Gemeindegebiet) Gebrauch machen, Möglichkeiten für Camper zum Ruhen zur Wiederherstellung der Verkehrstüchtigkeit schaffen müssten.

Wir hoffen mit unserer Stellungnahme einen Beitrag zum Gelingen eines ausgewogenen Gesetzes leisten zu können und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Mag. Harald Großauer
Landesdirektor

